



Warum eine Skipper-Haftpflichtversicherung ?

Grundsätzlich haftet der Skipper für Schäden, die er anderen schuldhaft zufügt, mit seinem **gesamten** gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen – **uneingeschränkt!**

Im Chartervertrag steht zwar normalerweise, dass das gecharterte Schiff haftpflichtversichert ist. Sie wissen aber in der Regel nicht, in welcher Höhe. In Spanien sind Deckungssummen von €50 000,- durchaus üblich. Schiffe, die über Lloyds London versichert sind (dies ist in Griechenland und in der Türkei sehr häufig der Fall), sind mitunter nur bis zur Höhe des Schiffswertes (Zeitwert) versichert. Je nach Schiffstyp sprechen wir dann evtl. über €25 000,- oder €50 000,- oder was immer der Zeitwert ist. Dieser Wert ist immer zu gering, denn Ihre Haftung ist unbeschränkt!

Unsere Skipperhaftpflicht deckt dieses Risiko bis zu €10 Mio.!

Haftungsansprüche der Crewmitglieder gegen Sie sind so gut wie nie versichert. Auch dann nicht, wenn die Schiffe gemäß den in Deutschland üblichen „Allgemeinen Haftpflichtbedingungen“ versichert sind.

Unsere Skipperhaftpflicht deckt dieses Risiko!

Sollte der Vercharterer seine Prämie nicht rechtzeitig bezahlt haben (was durchaus vorkommt), haben Sie als Skipper überhaupt keine Deckung.

Unsere Skipperhaftpflicht deckt dieses Risiko!

Für Sachschäden, die Sie am Schiff selbst verursachen (auch Totalschaden!) haften Sie persönlich uneingeschränkt, wenn Ihr Handeln als „grobe Fahrlässigkeit“ beurteilt wird. „Ich handle nicht „grob fahrlässig“, denken Sie vielleicht! Aber was „grobe Fahrlässigkeit“ ist, ist ein dehnbarer Begriff und wird möglicherweise von einem griechischen, türkischen, kroatischen Gericht oder wo immer sich der Unfall ereignen mag, entschieden. **Das** ist Ihr Risiko!

Unsere Skipperhaftpflicht deckt dieses Risiko!

Ihre Privathaftpflichtversicherung zahlt für all diese Risiken nicht! Sie sollten dieses gesamte Haftungsrisiko nicht unbedacht auf sich nehmen. Dieses Problem ist (bei Prämienaufteilung auf 4 Personen) fast zum Preis eines Straftickets für einmal Falschparken mit unserer Skipper-Haftpflicht zu lösen.

Unsere Skipperhaftpflicht deckt dieses Risiko!

Mehr Informationen: www.YACHT-POOL.com/charter

Sparten: *Skipper-Haftpflichtversicherung*

Rechtsfälle: *Thema Skipper-Haftpflichtversicherung*



Warum eine Skipper-Unfallversicherung ?

„Ich habe ja eine Unfallversicherung“ werden Sie vielleicht denken. Die spezielle Skipper-Unfallversicherung haben wir aus folgendem Grund entwickelt:

Verschiedene Unfallversicherer schließen Unfälle aus „gefahrensgeneigten“ Sportarten aus (Tendenz steigend).

Sämtliche Unfallversicherungen decken Bergelkosten (Abbergung von Personen vom Schiff) mit nur wenigen Tausend Euro. Für den Fall, daß nicht tatsächlich ein Personenunfall stattgefunden hat, erhalten Sie gar nichts.

Als Skipper können Sie nicht sicher sein, daß alle Crewmitglieder tatsächlich eine Unfallversicherung haben.

Im Falle eines Unfalles kann es zu einem Rechtsstreit zwischen Ihnen und dem geschädigten Crewmitglied kommen, in dem dann festgestellt wird, ob Sie als Skipper ein Verschulden (und damit eine Haftung) trifft oder nicht.

„Machen meine Crewmitglieder nicht, sind lauter alte Freunde von mir“, mögen Sie denken. Realität ist, daß ggf. die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pensionsversicherung oder wer auch sonst für die Kosten aus dem Unfall zu bezahlen hat, auf den Skipper Regreß nehmen kann, wenn ihm Schuldhaftigkeit nachgewiesen werden kann.

Mit der Skipper-Unfallversicherung kann dieses Risiko ausgeschaltet werden, weil sich darüber ggf. die Unfallversicherungsabteilung mit der Haftpflichtabteilung der gleichen Gesellschaft streiten müßte, was wegen Sinnlosigkeit nicht geschehen wird.

Was aber ebenso wichtig ist! Die Skipper-Unfallversicherung übernimmt (je nach Ihrer Wahl) bis zu €52 000,- an Bergelkosten. Und zwar auch dann, wenn gar kein Unfall passiert ist, wenn Sie aber in Seenot geraten sind und Hilfe herbeirufen müssen. Für Bergehubschrauber werden in den Mittelmeerländern ca. **€15 000,- pro Stunde** verlangt!

Die Skipper-Unfallversicherung kann alternativ für den Skipper und alle Crewmitglieder oder nur für den Skipper allein abgeschlossen werden. Je nach Ihrer Wahl wird die Versicherungssumme im Schadenfall auf alle Crewmitglieder aufgeteilt oder steht ausschließlich dem Skipper zu.

Wird der Versicherungsschutz für „Skipper & Crew“ gewählt, sind alle Crewmitglieder, die mit dem Skipper an Bord sind, automatisch mitversichert (eine namentliche Nennung der Crewmitglieder ist nicht notwendig).

Mehr Informationen: www.YACHT-POOL.com/charter

siehe: [Skipper-Unfallversicherung](#)

Rechtsfälle: [Thema Skipper-Unfallversicherung](#)



Warum eine Kautionsversicherung ?

Jeder erfahrene Skipper weiß, wie schnell die Harmonie der Crew empfindlich gestört ist, wenn von ihm oder einem Crewmitglied ein Schaden verursacht wurde und alle zur Kasse gebeten werden. So einig sich die Crew am Antritt der Charter auch war, so uneinig kann sie bei der handfesten Frage sein, warum alle für den Schaden zahlen sollen, den nur einer verursacht hat. – Das ist meist der Skipper selbst - aus seiner Verantwortung als Schiffsführer.

Deshalb haben wir die YACHT-POOL-Kautionsversicherung ins Leben gerufen. Sie gilt nicht nur für eine bestimmte Charter, sondern uneingeschränkt für ein ganzes Jahr – weltweit. Sie können damit chartern, wo Sie wollen, sooft Sie wollen, welches Schiff Sie wollen und solange Sie wollen.

*Mehr Informationen: www.YACHT-POOL.com/charter
siehe: Charter-Kautionsversicherung*

Warum eine Folgeschaden-Versicherung ?

Weil es passieren kann, dass Sie oder Ihre Crew an der gecharterten Yacht einen Schaden verursachen und deshalb die Yacht für die Folgecharter ganz oder teilweise ausfällt. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder der Vereinbarung im Chartervertrag können Sie verpflichtet sein, den Schaden zu ersetzen.

Die Folgeschadenversicherung zahlt (gemäß YACHT-POOL Folgeschadenbedingungen) die berechtigten Schadenforderungen des Yachteigners ab dem vierten Ausfalltag bis zu €13.000,-.

Auch diese Versicherung gilt nicht nur für eine bestimmte Charter, sondern gilt uneingeschränkt für ein ganzes Jahr - weltweit!

Sie können chartern, wo Sie wollen, sooft Sie wollen, welches Schiff Sie wollen (begrenzt mit der von Ihnen gewählten Länge) und solange Sie wollen.

*Mehr Informationen: www.YACHT-POOL.com/charter/
siehe: Charter-Folgeschadenversicherung
Rechtsfälle: Thema Charter-Folgeschadenversicherung*



Warum eine Skipper-Rechtsschutzversicherung ?

Weil Sie nicht sicher sein können, nicht um Ihr gutes Recht streiten zu müssen. Dies kann auch jedem Crewmitglied passieren. Es kann aber auch die Crew insgesamt verklagt werden. Daher sind mit dem Skipper-Rechtsschutz nicht nur der Skipper, sondern alle, die mit ihm unterwegs sind, versichert.

Die Sache kann Brisanz bekommen, wenn z.B. wegen vermuteter oder tatsächlicher strafrechtlicher Tatbestände gegen den Skipper oder ein Crewmitglied von den lokalen Behörden vorgegangen wird. Dies kann sehr leicht in Zusammenhang mit einem Unfall passieren. Dabei kann sehr schnell das Schiff an die Kette gelegt werden. Dies kann wiederum Konsequenzen in bezug auf den Charterausfall haben. Als Skipper können Sie nicht sicher sein, dass jeder Ihrer Crewmitglieder eine Rechtsschutzversicherung hat, und wenn er eine hat, diese auch im Ausland greift. In Übersee (Karibik) greift z.B. so gut wie keine deutsche Rechtsschutzversicherung. Die Anwaltskosten sind im Ausland im voraus zu hinterlegen und auch dann zu bezahlen, wenn Sie im Recht sind. Die Skipper-Rechtsschutzversicherung gilt natürlich weltweit. Die Prämie ist, aufgeteilt auf die Crewmitglieder, vernachlässigbar gering.

*Mehr Informationen: www.YACHT-POOL.com/charter/
siehe: [Skipper-Rechtsschutzversicherung](#)*

Warum eine Beschlagnahmerversicherung ?

Im Falle eines vermuteten oder tatsächlichen strafrechtlich relevanten Tatbestandes (z.B. im Zusammenhang mit einem Unfall) kann die örtliche Behörde das Schiff an die Kette legen. Dies kann in Bezug auf die Weitervercharterung Konsequenzen haben. Durch die Beschlagnahmerversicherung tritt der Versicherer mit einer Kautionsleistung bis zu € 52 000,- in Vorleistung. Damit soll verhindert werden, dass das Schiff blockiert wird und sich daraus weitere negative Folgen für den Charterer ergeben.

*Mehr Informationen: www.YACHT-POOL.com/charter/
siehe: [Skipper-Beschlagnahmerversicherung](#)*



Erläuterungen

Zu Charter-Rücktrittversicherung

Wer ist versichert? Versichert sind alle Personen, die auf der Crewliste stehen, die in der Regel bei der Charteragentur oder der Charterfirma abzugeben ist. Auch wenn sich die Zusammensetzung der Crew verändert, sind die neu hinzukommenden Crewmitglieder automatisch mitversichert. Voraussetzung dafür ist, dass die ausgewechselten Crewmitglieder bei der Charteragentur, der Chartergesellschaft oder direkt beim YACHT-POOL gemeldet wurden (Fax genügt). Wird von der Charteragentur oder der Charterfirma keine Hinterlegung der Crewliste verlangt, so sind die Crewliste und eventuelle nachträgliche Veränderungen der Crew direkt an den YACHT-POOL zu melden.

Entscheidender **Vorteil** unserer Charter-Rücktrittversicherung ist, dass wir auch bei Törnverlegungen den Vertrag kostenfrei umändern.

Skipper-Haftpflichtversicherung

Die Skipper-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor gesetzlich berechtigten Schadenersatzansprüchen Dritter. Durch den Chartervertrag ist Ihre Haftung für Schäden an der Yacht selbst eingeschränkt auf die Höhe der Kautions. Außer Sie handeln „grob fahrlässig“, denn dann hat die Charterfirma oder die Versicherung ein Rückgriffsrecht auf Sie. Die Haftpflichtversicherung, die für das Schiff möglicherweise in irgendeiner (Ihnen immer unbekannt) Form besteht, greift in diesem Fall nie, weil dafür grundsätzlich die Kaskoversicherung zuständig ist. Für Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit hat die Kaskoversicherung bzw. die Charterfirma allerdings ein Rückgriffsrecht auf den Verursacher. Deshalb sind Kaskoschäden, die aufgrund „grober Fahrlässigkeit“ erfolgten, bei uns als Zusatz ausdrücklich mitversichert.

Darüber hinaus sind alle Haftungsansprüche für Schäden, die Sie anderen zufügen, gem. unserer Bedingungen abgesichert. Zum Beispiel Regreßforderungen Ihrer Crewmitglieder aus Personenschäden oder Regreßforderungen von deren Kindern, Ehefrauen, Kranken- oder Unfallversicherungen, die vorerst für den Schaden aufkommen und dann Rückgriff auf den Schädiger nehmen können. Auch die Crewmitglieder sind nicht frei von jeder Haftung und deshalb ebenfalls mitversichert, z.B. in ihrer Funktion als Rudergänger etc.

Nicht versichert sind Kaskoschäden an der Yacht (sofern sie nicht grob fahrlässig erfolgten). Hierfür ist i.d.R. aufgrund des Chartervertrages Schadenersatz bis zur Höhe der Kautions zu leisten.

Dieses Risiko kann nur durch die Kautionsversicherung abgedeckt werden.

Im Falle eines vermeintlichen Haftpflicht-Schadens müssen Sie

- den Schaden umgehend Ihrer Charterbasis melden.

Um den Versicherungsschutz Ihrer Haftpflicht-Versicherung nicht zu verwirken dürfen Sie:

- keine Schuldanerkennnis abgeben und auch
- keine Zahlungen leisten.

Die Klärung der Schuldfrage ist **erstrangig** Sache des Versicherers, der Ihr **Charterschiff** versichert hat und **zweitrangig** des Versicherers der Skipper-Haftpflichtversicherung



Erläuterungen

Zu Charter-Kautionsversicherung

Gemäß den YACHT-POOL-Bedingungen für die Kautionsversicherung werden berechtigte Einbehalte der Kautionsversicherung vom Versicherer erstattet, wenn sie vom Skipper und/oder der Crew schuldhaft verursacht wurden, und zwar bis zur Höhe der gewählten Versicherungssumme, die i. d. R. der Höhe des Selbstbehalts der Kaskoversicherung entspricht. Liegt die Höhe des Schadens über dem Selbstbehalt, hat dies die Kasko des Eigners zu bezahlen. Die einbehaltene Kautionsversicherung sollte deshalb den Selbstbehalt der Kaskoversicherung nicht übersteigen.

Bitte achten Sie darauf, dass nur berechtigte Einbehalte von Ihrer Kautionsversicherung abgezogen werden! Ungerechtfertigte Einbehalte treffen auf Schäden zu, die nicht durch schuldhaftes Handeln des Skippers oder seiner Crew verursacht wurden, sondern z.B. auf mangelhafte Konstruktion oder Materialermüdung zurückzuführen sind, wie Reißen der Vorstag ohne äußere Einwirkung, Reißen von Wanten oder der Ankerkette etc.. Bitte klären Sie in solchen Fällen mit dem Vercharterer, warum Sie für Schäden haften sollen, für die Sie keine Schuld trifft, und teilen Sie uns ggfs. die Begründung mit. **Verhalten Sie sich so, als wären Sie nicht versichert** und handeln Sie nicht leichtfertig. Dazu sind Sie gemäß Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet. Das Versicherungsverhältnis ist eine interne Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und dem Versicherer. Argumentieren Sie damit nicht bei der Charterbasis, denn es könnte mißverstanden werden und Ihren berechtigten Verhandlungsstandpunkt erschweren „...weil Sie ja eh versichert sind“. Bei nachhaltigen „Mißverständnissen“ könnte dies langfristig zum Ausschluß bestimmter Charterfirmen von der Versicherungsdeckung führen, was im Sinne von uns allen nicht passieren sollte.

Werden Schadenforderungen, die Sie nicht abwehren können, von Ihrer Kautionsversicherung einbehalten, so lassen sie sich darüber vom Vercharterer eine Quittung und ggf. eine entsprechende Reparaturrechnung geben und senden Sie diese Quittung mit einem Schadenbericht, der von allen Crewmitgliedern unterzeichnet ist, unmittelbar nach Ihrer Ankunft zu Hause, ein. Empfangsberechtigter der Versicherungsleistung ist der in der Police genannte Versicherungsnehmer.

Achten Sie darauf, dass Ihre Kautionsversicherung nur für Schäden an der gecharterten Yacht (so soll es in dem Chartervertrag stehen!) und nicht für Haftpflichtschäden greift. Dafür haftet primär die Haftpflichtversicherung der gecharterten Yacht und subsidiär ggf. die Skipper-Haftpflichtversicherung.

Bei Vertragsabschluss sollten Sie beachten und ggf. schriftlich klären:

- **dass die hinterlegte Kautionsversicherung ausschliesslich für Sachschäden einbehalten wird, die Sie oder Ihre Crew am Schiff verursacht haben und dass Schäden ggf. durch Reparaturbelege nachzuweisen sind,**
- **dass es für Haftpflicht-Schäden keine Selbstbeteiligung gibt und daher die Kautionsversicherung auch für Haftpflichtschäden nicht zur Verfügung steht.**

Prüfen Sie, **ob dies in Ihrem Chartervertrag eindeutig geklärt ist. Wenn Zweifel bestehen, machen Sie eine klärende Zusatzvereinbarung zu o.a. Punkten. Damit verhindern Sie evtl. spätere rechtliche Auseinandersetzungen.**

Dies ist für Sie wichtig. Denn es kommt immer wieder vor, dass Kautionsversicherungen nach beliebigem Ermessen einbehalten werden. Und das ist dann ein rein vertragsrechtliches Problem.